

# **Satzung**

## **des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule „An der Burg“ Hückelhoven**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule „An der Burg“ Hückelhoven“.

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule „An der Burg“ Hückelhoven u. a. durch

- a) Bereitstellung von Mitteln für den Förderunterricht,
- b) Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel oder Gewährung von Beihilfen hierzu,
- c) Förderung kultureller Veranstaltungen,
- d) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- e) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- f) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- g) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- h) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit im Sinne des Förderzweckes.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und mit der Schulleitung.

### **§ 3**

#### **(Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins können alle Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler werden.

Darüber hinaus kann jede natürliche Person, ausgenommen Schülerinnen und Schüler, die noch die Gemeinschaftsgrundschule „An der Burg“ Hückelhoven besuchen, Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft setzt die Bereitschaft, die Aufgaben des Vereins zu fördern, und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.

Hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages gilt die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 der Satzung.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **(Beiträge und Geschäftsjahr)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 Euro. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht oder ermäßigt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Für Schulabgänger besteht bis zum Abschluss der Ausbildung Beitragsfreiheit.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.)

### **§ 5**

#### **(Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **(Vorstand)**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem jeweiligen Schulleiter, dessen Stellvertreter, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Während der jeweilige Schulleiter, dessen Vertreter und der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft geborene Vorstandsmitglieder sind, werden die weiteren Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die geborenen Vorstandsmitglieder scheiden mit der Aufgabe ihres Amtes als Schulleiter, mit der Vertretung des Schulleiters bzw. Vorsitzenden der Schulpflegschaft aus dem Vorstand aus.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (5) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

## **§ 7**

### **(Sitzungen des Vorstandes)**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **(Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb drei Wochen einberufen werden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **(Befugnisse der Mitgliederversammlung)**

- (1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt nach Erstattung des Prüfberichtes über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3; sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge - § 4 Abs. 1 – sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **(Gewinne und Verwaltungsausgaben)**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## **§ 11**

### **(Auflösung)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Hückelhoven (Rechtsträger der Schule), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Hückelhovener Schule zu verwenden.